der Mieinung gewesen sein, daß nach diesem Artikel nur der Angeklagte das Kecht habe, nicht auch der Vertheidisger. Sie sehen aus diesem einfachen Beispiele, wohin es führen würde, derartige Abanderungen im Einzelnen vorzunehmen. Ich kann daher nur dringend bitten, daß es der hohen Kammer gefallen möge, derartige Abanderungen einzelner Bestimmungen, die doch wieder das System bestreffen, nicht beschließen zu wollen.

Referent Secretar Schent: Meine geehrten Berren! Der herr Regierungscommiffar hat es als unnöthig bezeichnet, daß in bem Gesetze das Princip ausgesprochen zu werben brauche, bag ba, wo im Gefete fteht, der Unge= flagte barf bas ober jenes thun, bas Recht hierzu felbstver= ftanblich auch auf ben Bertheibiger übergeben muffe. Ich möchte mir gleichwohl an ben gechrten Berrn Regierungs= commiffar die Anfrage erlauben, wie er in Busammenhang mit diefer Unficht zu bringen gedenkt die vom königl. hohen Juftizminifterium erlaffene Berordnung vom 31. Marg 1862, wodurch bem Buniche der Petenten, der hier bei diesem Artikel wiederum aufgestellt ift, bereits Gewährung gu Theil geworden ift. In diesem Artikel fteht auch, es foll eine Abschrift an den Angeklagten gegeben werden. Batte nun die fonigl. bobe Staatsregierung es fur felbft= verständlich angesehen, daß hierunter ber Bertheidiger mit gemeint fei, wurde fie es body wohl nicht nothwendig ge= funden haben, diese Berordnung an fammtliche Begirts= gerichte des Landes hinausgehen zu laffen. Ich habe burch= aus nicht gesagt, daß die bermaligen Behörden nicht die Berordnungen der vorgesetten Behörben respectirten und ausführten. Ich habe nur gesagt, baß zu meiner Zeit daffelbe geschehen sei, ohne daß man sich erft vorher die Beit nahm, sich über eine Berordnung zu wundern. Es weift uns der herr Regierungscommiffar barauf bin, bag, wenn bas Recht verfagt murbe in einzelnen Fallen, man ja gegen ein Bezirksgericht oder ein unterftes Gericht die höhere Behörde zur Gulfe, zur Seite habe und bag man fich dahin durch die Rechtsmittel wenden konne. Run, meine hochgeehrten Herren, gebe ich Ihnen gang anheim, ob es praftisch ift, erft zu den höheren Behörden hinauf= fteigen zu muffen, oder obes nicht zwedmäßiger ift, Zweifel burch Ginschaltung von ein paar Worten fofort zu beheben, geschehe es im Wege der Gesetzgebung ober der Berordnung! Ich erkenne die Thätigkeit der Bezirksgerichte voll= ftandig an, indeffen für infallibel ansehen kann ich fie meinerseits nicht. Es hat auch ber Herr Regierungscommiffar auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die daraus ent= fteben mußten, wenn wir eine abgeriffene Ginschaltung, wie fie gewünscht wird, vornahmen. Diese Wefahren kann ich auch nicht finden. Ich fann es gegen den Geift unferes Strafprocesses nicht verftogend finden, wenn nur die geringfte Erweiterung ber gesetzlichen Beftimmungen gum Bortheile ber Bertheibigung ftattfinden foll.

Ronigl. Commiffar Dr. Schwarze: 3ch bin bem Berrn Referenten fehr dankbar, daß er mich auf eine feiner früheren Bemerkungen aufmertsam gemacht hat, die ich vergeffen habe, bei meinem vorigen Bortrage zu ermähnen. Der herr Referent hat gleichsam das Ministerium ber In= consequeng beschuldigt, daß es hier gegen die Untrage ber Deputation sich erklärt und boch früher auf einen in die= fer Beziehung geaußerten Bunich ohne Beiteres eine Berordnung erlaffen habe, die dem Buniche Rechnung getra= gen habe. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ce ein gang anderer Kall gewesen ift. Es ift in ber Procegordnung beftimmt, daß dem Angeklagten ein Bergeichniß der vorgeladenen Beugen und Sachverftanbigen zugeftellt werbe, weil man bavon ausging, ber Angeklagte werde biefes Ber= zeichniß seinem Vertheibiger übergeben. Es ist aber von unverftändigen Ungeklagten dies bismeilen unterlaffen und von Seiten der Bertheidigung Befchwerde geführt und ge= beten worden, man mochte lieber die Gerichte anweisen, bies Bergeichniß in boppelten Eremplaren auszufertigen und bas eine bem Bertheibiger und bas andere bem Ange= flagten auszuhändigen. Sie feben, meine bochgeehrten Berren, schon aus diefem Falle, daß ein gang anderes Berhältniß vorliegt; bort war ein praktisches Bedürfniß ber= vorgetreten, dort handelte es fich nicht blos um ein Recht bes Angeklagten, sondern um eine handlung bes Gerichts und es waren Unguträglichkeiten entstanden baraus, daß ber einzelne Angeklagte bie Abschrift seinem Bertheibiger nicht gegeben hatte. Es ift Seiten bes herrn Referenten geltend gemacht worden, es sei beffer, nicht erft zu warten, ob eine Oberbehörde auf die eingewendete Beschwerde bem Bertheidiger bas beanspruchte Befugniß jugefteben merde, fondern lieber gleich vom Unfange an bas Röthige im Ge= fete zu bestimmen. Ich gebe dem Berrn Referenten voll= ftanbig Recht, wenn er felbst babei bingufügt, "um vor= handene Zweifel zu heben." Es sind aber, wie ich Ihnen versichern fann, feine Zweifel entstanden. Allerdings tritt die Rothwendigkeit öfters ein, gegebene Wefete andern gu muffen, wenn das Bedürfniß fich herausstellt; aber ohne daß das Bedürfniß fich herausstellt, der blosen Möglichkeit wegen, daß im Laufe ber fünftigen Jahre Zweifel ent= fichen könnten, zu beantragen, ein Gefet abzuändern, ba= für kann bas Ministerium sich nicht erklären. Das Mini= fterium fteht vielleicht allein mit diefer Unficht; aber es fann mit einem folden Berfahren in Bezug auf die Gefet= gebung fich nicht einverstanden erklaren und fann es Ihrem Beschluffe vertrauensvoll anheimgeben.

Abg. Koch: Meine geehrten Herren! Das Streben der Deputation, die Rechte der Bertheidigung zu erweitern, entspringt jedenfalls aus einem Gefühle der Gerechtigkeit und Humanität und verdient insofern alle Anerkennung; ich bin auch grundsätlich mit diesem Streben einverstanden. Trothem aber kann ich mich nicht entschließen, für die An-